Beschlussvorlage
Ö/0488/XIV.WP

GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen und Naturschutz	Herr Härta

Az.: 610/11-22/Ht

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	14.02.2017	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Verlagerung des geplanten Gewerbegebiets im "Unterbrunner Holz" auf die durch Planfeststellungsbeschl. als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche i.d. Gem. Gtg. am Flughafen Oberpfaffenhofen - vormaliger Eigentümer EADS bzw.Airbus; Antrag der SPD-Fraktion

Anlagen:

Luftbild_Bereich_östl_Sonderflughafen
Planfeststellungsbeschluss_Flughafen_Oberpfaffenhofen_Plan_790-3104-1
SPD_Fraktion_Antrag_Gewerbegebiet

Sachverhalt:

I. Die Fraktion der SPD im Gemeinderat hat mit Schreiben vom 20.12.2016 den folgenden Antrag gestellt (vgl. Anlage):
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das geplante Gewerbegebiet im „Unterbrunner Holz“ verlagert wird auf die durch Planfeststellungsbeschluss als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche in der Gemarkung Gauting am Flughafen Oberpfaffenhofen – vormaliger Eigentümer EADS bzw. Airbus.

Dieser Antrag wird folgendermaßen begründet:
Es ist unstrittig, dass die Gemeinde Gauting ein Gewerbegebiet benötigt, um ihre Aufgaben auch in Zukunft meistern zu können und auf finanziell sichere Füße gestellt zu sein.
Eine Verlagerung würde der Gemeinde Zeit und Geld sparen und außerdem der Umwelt nützen.
Allerdings hatten wir schon bei der Beschlussfassung große Bedenken geäußert hinsichtlich der massiven Eingriffe in den Bannwald und die vorhandenen Wasserschutzgebiete. Der Bannwald erfüllt wichtige Funktionen wie Boden-, Luft- und Wasserschutz.
Nun hat sich durch den Verkauf der Fläche in der Gemarkung Gauting am Flughafen Oberpfaffenhofen die einmalige Chance ergeben, das geplante Gewerbegebiet auf diese Fläche zu verlagern. Des Weiteren sehen wir die Möglichkeit einer Verfahrensverkürzung, da dort bereits ein Gewerbegebiet per Planfeststellungsbeschluss ausgewiesen ist. Das macht eine deutlich schnellere Realisierung des Gewerbegebiets möglich. Die Möglichkeit, das Gewerbegebiet auf der geplanten Fläche zu belassen und die Fläche am Flughafen „on Top“ dazuzuschlagen, lehnen wir ab.

II. Aus Sicht der Verwaltung ist der o.g. Antrag der Fraktion der SPD aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Im Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2004 für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen sind in dem zur Planfeststellung gehörenden „Lageplan Flugbetriebsflächen, bauliche Anlagen Nr. 790-3104“ (vgl. Anlage zu dieser Beschlussvorlage) die Bereiche, in denen künftig bauliche Anlagen errichtet werden können, ausgewiesen. Ohne eine Aufhebung bzw. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses ist für die künftige Entwicklung der Flächen im Flughafenareal jedoch die Auflage enthalten, dass dort nur „luftfahrt-affines Gewerbe“ ausgeübt werden darf. Es ist also eine immanente Verbindung zwischen den Unternehmen und dem ausgeübten Flugbetrieb notwendig. Im Planfeststellungsbeschluss ist festgelegt, dass nur folgende Nutzungen im Sonderflughafenareal zulässig sind:
   1. Verwaltung und Betrieb des Sonderflughafens
   2. luftfahrtbehördliche Einrichtungen und Einrichtungen des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für Verteidigung
   3. Entwicklung, Produktion, Instandhaltung, Aus- und Umrüstung sowie Vertrieb von Luftfahrzeugen bzw. von Luft- und Raumfahrtkomponenten
   4. Unterstellung von Luftfahrzeugen im Rahmen der luftrechtlichen Genehmigung
   5. Luft- und Raumfahrtlehre, -forschung und -medizin sowie Erprobung und Anwendungen von Ergebnissen dieser Tätigkeiten
   6. Durchführung von luftfahrtaffinen Messen, Ausstellungen und Kongressen
   7. Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe zur Versorgung bzw. Bewirtung der am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ansässigen Unternehmen bzw. deren Beschäftigten, Kunden und Besuchern
   8. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal einschließlich Sozialeinrichtungen

   Luftfahrt-affines Gewerbe ist jedoch, wie oben dargelegt, ohnehin bereits durch den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern aus dem Jahr 2004 in dem darin festgelegten Umfang auf dem Areal des Sonderflughafens zulässig (siehe beiliegenden Lageplan „Flugbetriebsflächen, bauliche Anlagen Nr. 790-3104“). Daher würde durch den Antrag der Fraktion der SPD insoweit keine neue oder zusätzliche Gewerbeentwicklung im Flughafengelände angestoßen werden.

2. Das betreffende Teilareal des Sonderflughafens, das östlich der Start- und Landebahn <u>auf Gautinger Gemeindegebiet</u> liegt, ist bereits mit einer Reihe von Gebäuden dicht bebaut (siehe anliegendes Luftbild), d.h. aufgrund der beschränkten Größe der dort noch unbebauten Teilflächen lässt sich jedenfalls <u>dort</u> keine relevante zusätzliche luftfahrt-affine gewerbliche Entwicklung realisieren. Außerdem sind durch die unmittelbare Nähe zur Start- und Landebahn für künftige Neubauten bestimmte Bauhöhenbeschränkungen zu beachten, um eine Gefährdung des Luftfahrtbetriebs zu vermeiden. Diese Aspekte würden auch eine gedachte allgemeine gewerbliche Nutzung des heutigen Sonderflughafenteils, der auf Gautinger Flur liegt, stark einschränken.

3. Eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses durch die Regierung von Oberbayern etwa mit der Zielsetzung, im betreffenden Gautinger Teilgebiet des Sonderflughafens anstelle des luftfahrt-affinen Gewerbes künftig allgemeines Gewerbe zuzulassen, benötigt einen Antrag des Eigentümers bzw. des Flughafenbetreibers. Ob dieser sich in Anbetracht der in der Vergangenheit nur unter Schwierigkeiten zustandegekommenen Planfeststellung für die Einleitung eines derartigen Änderungsverfahrens aussprechen würde, ist nicht klar, jedoch nur schwer vorstellbar.

4. Die Nachfrage nach Flächen für die Ansiedlung von regulärem Gewerbe ist in der Umgebung des Sonderflughafens anhaltend hoch. Dies zeigen die Erfahrungen der ASTO-Gruppe in diesem Bereich. Eine Entwicklung eines allgemeinen Gewerbegebiets ist ohne die verschiedensten Beschränkungen, die durch den Betrieb des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen bestehen würden, nur außerhalb des Flughafenareals mit einer langfristigen Zukunftsperspektive möglich. Durch diese Gewerbegebietsentwicklung werden der Gemeinde langfristig zusätzliche Einnahmen aus Gewerbesteuern zufließen.

Beschlussvorschlag gem. Antrag der SPD:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag der Fraktion der SPD im Gemeinderat vom 20.12.2016 (Verlagerung des östlich des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen geplanten Gewerbegebiets auf die durch Planfeststellungsbeschluss als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche am Sonderflughafen) und von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0488) vom 07.02.2017.

2. Der Gemeinderat möge beschließen, dass das geplante Gewerbegebiet im „Unterbrunner Holz“ verlagert wird auf die durch Planfeststellungsbeschluss als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche in der Gemarkung Gauting am Flughafen Oberpfaffenhofen – vormaliger Eigentümer EADS bzw. Airbus.

Gauting, 09.02.2017

_____

Unterschrift